

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

14. Februar 1951.

208/J

Anfrage

der Abg. U l i h r , K y s e l a , M a r k und Genossen
an den Bundesminister für soziale Verwaltung,
betreffend Novellierung des Ärztegesetzes.

Bei der Beschlussfassung des Ärztegesetzes waren sich alle Parteien darüber einig, dass während der Ausbildungszeit die Existenz der Jungärzte sichergestellt sein müsse. Es wurde daher in das Gesetz eine Bestimmung aufgenommen, dass die Entlohnung der Ärzte und ihre Sozialversicherung für die Spitalserhalter verbindlich sei. Zugleich wurde festgelegt, dass auf mindestens 30 Spitalsbetten ein Arzt kommen müsse.

Diese soziale Bestimmung hat sich durch das unsoziale Verhalten einzelner Spitalserhalter in ihr Gegenteil verkehrt. Unter Berufung auf die vorgeschriebene Mindestbettenzahl wurden beispielsweise im Innsbrucker Krankenhaus gegen 80 junge Ärzte gekündigt und in ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Existenz auf das schwerste geschädigt. Niemand hätte natürlich dem Innsbrucker Spitalserhalter untersagt, auch weiterhin eine grössere Zahl von Jungärzten zu beschäftigen; so wie beispielsweise in den Wiener Spitälern bereits auf durchschnittlich 17 Betten ein Arzt kommt.

Das Verhalten des Innsbrucker Spitalserhalters zeigt deutlich, dass Appelle an das soziale Gewissen bei einzelnen Einrichtungen wertlos sind. Je mehr man von der Betätigung der Nächstenliebe redet, desto weniger übt man sie in der Praxis.

Es wird daher notwendig sein, diesem mangelnden sozialen Gewissen durch entsprechende Novellierung des Ärztegesetzes, bzw. Herabsetzung der Mindestpflichtbettenzahl wirksam nachzuhelfen.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die nachstehende

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister bereit, dem Hohen Haus ehestens eine Novelle zum Ärztegesetz zugehen zu lassen, durch welche die Mindestbettenzahl, auf die ein in Ausbildung stehender Arzt angestellt wird, von 30 auf 20 Betten herabgesetzt wird?
